

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Biologie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 18. Februar 2022

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (AmBek. UP Nr. 2/2021 S. 39), am 18. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Module und Studienverlauf
- § 4 Freiversuch
- § 5 Aufenthalt im Ausland
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium im Fach Biologie für das Lehramt für

die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam vom (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden entsprechend den von der KMK beschlossenen Standards und ländergemeinsamen Anforderungen für die Lehrerbildung die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen, um einen schülerorientierten, wissenschaftlich fundierten und kompetenzorientierten Biologieunterricht zu gestalten. Dazu eignen sie sich das notwendige biologische Fachwissen mit schulbezogenen Erweiterungen und einschließlich der fachspezifischen Denk- und Arbeitsweisen an. Sie erwerben fachdidaktisches Wissen und Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Reflexion von Biologieunterricht und sammeln erste strukturierte Erfahrungen in der Schulpraxis. Die Studierenden erwerben einen Überblick über die jahrgangsspezifischen Themen, Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen der Rahmenlehrpläne. Dazu gehören auch fächerübergreifende und gesellschaftliche Bezüge des Biologieunterrichts, insbesondere in der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der Gesundheits- und Sexualerziehung. Im Bachelorstudium erhalten die Studierenden Gelegenheiten, diese Kenntnisse exemplarisch in Unterrichtsentwürfen zu vertiefen und zur Anwendung zu bringen.

(2) Durch das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II verfügen die Studienabsolventinnen und -absolventen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Biologie. Sie

- verfügen über anwendbares und anschlussfähiges biologisches Fachwissen und können zentrale biologische Konzepte benennen und damit adressatengerecht Phänomene erklären,
- können Fachwissen adressatengerecht reduzieren und kommunizieren,
- sind vertraut mit grundlegenden Arbeits- und

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. März 2022.

Erkenntnismethoden der Biologie und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl im hypothesengeleiteten Experimentieren und Modellieren, im kriteriengeleiteten Beobachten als auch im hypothesengeleiteten Vergleichen sowie im Handhaben von (schulrelevanten) Geräten,

- können biologische Sachverhalte in verschiedenen Kontexten erfassen, sachlich bewerten und ethische Bezüge erkennen sowie die individuelle und gesellschaftliche Relevanz der biologischen Themenbereiche nachvollziehen,
- kennen Unterrichtskonzepte und können diese in ihre Unterrichtsplanung einbeziehen,
- kennen Möglichkeiten zur Gestaltung von Lernarrangements insbesondere unter Berücksichtigung heterogener Lernvoraussetzungen,
- verfügen über anschlussfähiges biologiedidaktisches Wissen, insbesondere über grundlegende Kenntnisse zu Ergebnissen biologiebbezogener Lehr-Lern-Forschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curricularer Ansätze, zum fachbezogenen Lehren und Lernen auch in heterogenen und inklusiven Lerngruppen,
- verfügen über grundlegende Kenntnisse zu potenziellen Lernschwierigkeiten, besonders unter Inklusionsbedingungen, sowie über Grundlagen standard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse in heterogenen Lerngruppen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Biologieunterricht und kennen Grundlagen der fachbezogenen Leistungsdiagnose und -beurteilung unter Berücksichtigung der Inklusion,
- verfügen über erste beobachtende Erfahrungen mit inklusivem Unterricht,
- können ein begrenztes Repertoire digitaler Medien nach fachdidaktischen Kriterien klassifizieren sowie fachlich und methodisch angemessen bei der Unterrichtsplanung einsetzen,
- sind sensibilisiert für die Chancen digitaler Lernmedien hinsichtlich Barrierefreiheit und Binnendifferenzierung.

(3) Die Studierenden haben im Bachelorstudium in verschiedenen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernmethoden grundlegende Schlüsselqualifikationen wie Studier- und Arbeitstechniken, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie den Einsatz moderner Medien erworben.

(4) Abgesehen vom Übergang in den konsekutiven Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II werden die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs befähigt, Tätigkeiten im Bereich der Wissenschaftskommunikation (auch im Rahmen von außerschulischen Bildungseinrichtungen wie Science-Museen), des Wis-

senschaftsjournalismus, bei wissenschaftlichen Verlagen, bei Schulbuchverlagen oder bei Lehrmittelherstellern und -entwicklern auszuüben.

§ 3 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Biologie setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
Pflichtmodule (69 LP)		
CHE-LB1.01	Chemie für Biologie-Lehr- amtsstudierende	6
BIO-LB1.02	Grundlagen der Biologie	9
BIO-LB1.03	Molekulare und zelluläre Biologie	9
BIO-LA1.04	Physiologie und Mikrobiologie	12
BIO-LA1.05	Spezielle Botanik	6
BIO-LA1.06	Fachdidaktik I Biologie	6
BIO-LA1.07	Ökologie und Berufsfeld- bezug	6
BIO-LV1.08	Berufsfeldbezogenes Fachmodul I Biologie	6*
BIO-LV1.09	Spezielle Zoologie und Humanbiologie	9
Summe der LP der zu absolvierenden Module		69

* Darin enthalten 5 LP Fachdidaktik

(2) Näheres zu den in Absatz 1 genannten Modulen regelt Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(3) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 4 Freiversuch

Im Bachelorstudium im Fach Biologie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II sind zwei Freiversuche möglich.

§ 5 Aufenthalt im Ausland

Sofern ein Auslandsaufenthalt im Bachelorstudium angestrebt wird, wird gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan das 5. FS empfohlen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen

und tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudium im Fach Biologie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Biologie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 288) tritt am ab 1. Oktober 2028 außer Kraft und findet keine Anwendung mehr für Bachelorstudierende, die bisher nach dieser Ordnung studierten.

(4) Bachelorstudierende, die bei Inkrafttreten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Biologie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 288) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in die Ordnung nach Absatz 1 wechseln. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die fachspezifische Ordnung nach Absatz 1 überführt. Bisher erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen.

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 3 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK MNF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK MNF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzungen
CHE-LB1.01	Chemie für Biologie-Lehramtsstudierende	6	PM	siehe MK MNF
BIO-LB1.02	Grundlagen der Biologie	9	PM	siehe MK MNF
BIO-LB1.03	Molekulare und zelluläre Biologie	9	PM	siehe MK MNF
BIO-LA1.04	Physiologie und Mikrobiologie	12	PM	siehe MK MNF
BIO-LA1.05	Spezielle Botanik	6	PM	siehe MK MNF
BIO-LA1.06	Fachdidaktik I Biologie	6	PM	siehe MK MNF
BIO-LA1.07	Ökologie und Berufsfeldbezug	6	PM	siehe MK MNF
BIO-LV1.08	Berufsfeldbezogenes Fachmodul I Biologie	6	PM	siehe MK MNF
BIO-LV1.09	Spezielle Zoologie und Humanbiologie	9	PM	siehe MK MNF

PM = Pflichtmodul, LP = Leistungspunkte

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester					
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
CHE-LB1.01	Chemie für Biologie-Lehramtsstudierende	3	3				
BIO-LB1.02	Grundlagen der Biologie	9					
BIO-LB1.03	Molekulare und zelluläre Biologie		9				
BIO-LA1.04	Physiologie und Mikrobiologie			12			
BIO-LA1.05	Spezielle Botanik				6		
BIO-LA1.06	Fachdidaktik I Biologie				6		
BIO-LA1.07	Ökologie und Berufsfeldbezug					6	
BIO-LV1.08	Berufsfeldbezogenes Fachmodul I Biologie					6	
BIO-LV1.09	Spezielle Zoologie und Humanbiologie						9
Summe der pro Semester zu erwerbenden LP		12	12	12	12	12	9
Gesamtsumme LP (\sum LP)		69					